



Einkaufsbedingungen

Stand: 01.10.2023

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (im folgenden „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Bestellungen nicht erwähnt werden. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Angebot/Bestellung/Beauftragung

Angebote des Lieferanten sind für uns verbindlich und kostenlos.

Bestellungen sind für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt haben. Bestellungen durch uns erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der im Bestell- oder in sonstigen Auftragsschreiben genannten Bedingungen und, soweit nichts Abweichendes vereinbart, diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z B Bestellungen, Rechnungen usw.) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

Von uns vorgegebene Zeichnungen sowie Toleranzangaben sind verbindlich. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die Bestellunterlagen über die Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. An offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in von uns vorgelegten Unterlagen und Zeichnungen sind wir nicht gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, damit unsere Bestellung berichtigt und erneuert werden kann. Das gilt auch für fehlende Unterlagen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen uns gegenüber in Textform innerhalb von fünf Werktagen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.

Abweichungen von unserer Bestellung in Quantität und Qualität und sonstige Änderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

Produziert und liefert der Lieferant nach vorgegebenen Plänen, Zeichnungen etc., ist der Lieferant in eigener Verantwortlichkeit zur Überprüfung verpflichtet, ob die unserer Bestellung zugrunde liegenden technischen Spezifikationen dem Stand der Unterlagen entspricht, die beim Lieferanten vorliegen. Ferner ist der Lieferant zur Prüfung verpflichtet, ob die von ihm gelieferten Waren auch bezogen auf deren vorgesehene Nutzung durch uns oder durch unseren Endkunden den jeweils gültigen neuesten Vorschriften und Bestimmungen, z B. nach DIN oder einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Wir sind nicht verpflichtet, Warenlieferungen anzunehmen, die nicht unserer Bestellung auch hinsichtlich des vorgegebenen Zeichnungsdatums bzw. spezifischer Produkthanforderungen entsprechen. Der zuständige Ansprechpartner für fehlende oder abweichende Zeichnungen ist im Briefkopf des Bestellschreibens aufgeführt. Sofern von uns Material zur Verarbeitung beigestellt wird, ist dieses im Vorfeld vom Lieferanten entsprechend zu prüfen.

Raichle GmbH

Brühlstraße 87
73230 Kirchheim/Teck
info@raichlegmbh.de
www.raichlegmbh.de

Telefon 07023 74 44 67 0
Telefax 07023 74 44 67 9
Geschäftsführer: Thomas Raichle
Registergericht: Stuttgart, Nr.: HRB 230250

Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE73 6115 0020 0048 7021 33
BIC: ESSLDE66XXX
USt-IdNr.: DE145915165

Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG
IBAN: DE22 6129 0120 0306 4200 07
BIC: GENODE31NUE
Sitz der Gesellschaft: 73230 Kirchheim unter Teck



3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind bindend. Die Ware ist frei Haus Raichle GmbH mit Erfüllungsort in Kirchheim/Teck zu liefern. Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtliche sonstige Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wenn abweichend von der Lieferpflicht des Lieferanten Abholung vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware auf seine Kosten einzulagern und Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Wir zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach 10 Tagen mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto, jeweils nach Rechnungseingang und ordnungsgemäßigem Eingang der gelieferten Ware.

Rechnungen, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen und sonstiger Schriftverkehr müssen mit unserer vollständigen Bestell- und Auftragsnummer versehen sein. Rechnungen und Lieferscheine sind in einfacher Ausführung einzureichen. Werden diese Vorschriften trotz Aufforderung unsererseits nicht eingehalten, gelten Rechnungen solange als nicht eingegangen, bis Klarstellung oder Vervollständigung durch den Lieferanten erfolgt.

Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

4. Lieferung und Lieferfristen

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sind Verzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Annahme

Wir sind nur verpflichtet, die bestellten Waren anzunehmen, wenn sie hinsichtlich Spezifikation und Qualität unserer Bestellung und von uns freigegebenen Mustern entsprechen.

Werksprüfzeugnisse müssen je nach Vereinbarung mit der jeweiligen Lieferung eintreffen oder auf Anforderung unverzüglich übermittelt werden.

Wird die Null-Fehler-Forderung verletzt, so können wir die Ware zurückweisen.

Lieferungen, die unserer Bestellung hinsichtlich der Lieferfristen und/oder des Lieferumfangs nicht unserer Bestellung entsprechen, können durch uns reklamiert und zurückgewiesen werden. Die hieraus entstehenden Kosten sind von dem Lieferanten zu tragen.

6. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des



Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstählen zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

7. Mängelansprüche

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren auch bezogen auf deren vorgesehene Nutzung durch uns oder durch unseren Endkunden den jeweils gültigen neuesten Vorschriften und Bestimmungen, z. B. nach DIN oder einschlägigen Unfall-Verhütungsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

8. Produkthaftung-Freistellung-Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. „§§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich auch oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von 2 Mio. Euro pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist unterhalten. Der Lieferant muss uns dies auf Verlangen nachweisen. Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.

9. Informationen

Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, sind vom Lieferant rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen geheim zu halten, Drit-



ten nicht zugänglich machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung von uns, unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An unseren Informationen stehen uns die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.

Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Lieferant hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

11. Planungsunterlagen

Vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben gefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in unserer uneingeschränktes Eigentum über, unabhängig davon, ob sie weiterhin im Besitz des Auftragnehmers verbleiben.

12. Werbematerial

Es ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens, wenn der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Unternehmers zuständig ist.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf wird ausgeschlossen.